

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln),  
Andrea Fischer (Berlin), Kerstin Müller (Köln), Dr. Antje Vollmer und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 13/3931, 13/5595 –**

### **Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsregelungen und gesetzliche Konsequenzen aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die rd. 8 Millionen Behinderten in Deutschland, ihre Verbände und Initiativen hatten seit dem am 15. November 1994 in Kraft getretenen Benachteiligungsverbot im Grundgesetz Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 die Hoffnung, daß ihr Bürgerrecht auf Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung durch die Bundesregierung im Rahmen einer Antidiskriminierungsgesetzgebung endlich realisiert wird.

Obwohl das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes im Bereich der öffentlichen Gewalt direkt geltendes Recht darstellt, ist es für behinderte Menschen unzumutbar, den zeit- und kostenintensiven Klageweg durch die Instanzen der Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht zu verfolgen. Der Diskriminierungsschutz des Grundgesetzes muß Eingang in die Bundes- und Ländergesetzgebung (z. B. ins Bau- und Verkehrsrecht, ins Schul- und Hochschulrecht) finden, um die Chancengleichheit für Behinderte konkret zu gestalten, Verstößen vorzubeugen, seine rechtliche Durchsetzung für behinderte Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen und damit den Verfassungsgrundsatz auf einfachgesetzlicher Ebene umzusetzen.

Die Belange von Behinderten müssen bei allen notwendigen Standards und Normen im öffentlichen Raum, etwa bei der Konstruktion und Planung von Gebäuden und Verkehrsmitteln, berücksichtigt werden. Dies ist eine unerläßliche Konsequenz der

Grundgesetzänderung, die weit über leistungsrechtliche Regelungen der Sozialgesetzgebung hinausgeht.

Auf privatrechtlicher Ebene werden die Behinderten weiterhin ohne Rechtsschutz vor Diskriminierung gelassen. Gastwirte, Restaurant- und Hotelbetreiber weisen Menschen mit Behinderung aus ihren Räumen. Versicherungen verweigern den Abschluß von Verträgen mit Behinderten aus Gründen, die in der Behinderung selbst liegen und benachteiligen damit widerrechtlich Menschen mit Behinderung (s. „Die Gesellschaft der Behinderter. Ein Buch zur Aktion Grundgesetz“, rororo aktuell, November 1997).

Aber die Werteentscheidung der Grundgesetzänderung hat auch Auswirkungen auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen. „Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß die Grundrechte, die unmittelbar nur gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt gelten, auch im Zivilrecht zu beachten sind, und zwar mittelbar über die in den Normen enthaltenen Generalklauseln ... Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassungen wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als ‚Richtlinien‘ zu beachten. Wegen dieser mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die Gerichte auch das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes normierte Verbot einer Benachteiligung Behinderter berücksichtigen.“ (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Arbeitswelt und Behindertenpolitik“, Drucksache 13/2441 S. 3).

Seitdem das neue verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für Behinderte in Kraft ist, setzt es der Berufung auf die Privatautonomie Schranken: „Der Diskriminierungsschutz für Behinderte verstärkt in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und der Gewährleistung der Menschenwürde die Möglichkeiten – und die Verpflichtung – des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Justiz, bestimmten diskriminierenden Auswüchsen im Privatrechtsverkehr entgegenzutreten. Dies gilt sowohl für Einschränkungen der Privatautonomie durch neue Gesetze als auch durch die Anwendung schon bestehender Normen des Bürgerlichen Rechts. Das neue Benachteiligungsverbot verschiebt die verfassungsrechtliche Abwägung zwischen dem schon bislang geltenden Schutz Behinderter und gegenläufigen Belangen von Verfassungsrang (etwa der Berufsfreiheit oder der Privatautonomie) weiter zugunsten des Schutzes vor Diskriminierung.“ (M. Herdegen: Der neue Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz. Hrsg. v. Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Juni 1995, S. 35).

Das neue Diskriminierungsverbot „legt eine Verpflichtung zu ausgleichenden Maßnahmen im stärkeren Maße als bisher dort nahe, wo es um die effektive Verwirklichung von Grundfreiheiten“ (M. Herdegen, a. a. O., S. 43) für Behinderte geht. Angesichts dieser Tatsachen ist die Weigerung der Bundesregierung, ein Antidiskriminierungsgesetz für Behinderte vorzulegen, um die Rechtssicherheit insbesondere auf privatrechtlicher Ebene für die Rechtsprechung und für die Betroffenen selbst umfassender zu gewährleisten

und auszubauen, zu mißbilligen. Sie stößt bei den Behindertenverbänden und Initiativen auf allgemeines Unverständnis.

Das Versprechen, einen gewissen Diskriminierungsschutz „im Rahmen . . . des Gesetzgebungsvorhabens der Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsregelungen und gesetzliche Konsequenzen aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz“, Drucksache 13/5595, S. 3) vorzusehen, hat die Bundesregierung bisher nicht eingelöst. Es ist wohl auch nicht mehr damit zu rechnen, daß sie noch bis zum Ende dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zum Sozialgesetzbuch IX in den Deutschen Bundestag einbringen wird. Erst an diesem Entwurf könnte der Wille der Bundesregierung gemessen werden, durch entsprechende Regelungen die Behinderten vor Diskriminierungen zu schützen und ihnen eben solche Chancen in Beruf und Gesellschaft einzuräumen, wie sie Nichtbehinderte besitzen.

Bislang haben behinderte Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit, Diskriminierer auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld oder auf Unterlassung der Diskriminierung in Anspruch zu nehmen. Auch eine Verbandsklage von Behindertenorganisationen zur Unterstützung der von Diskriminierung betroffenen Bürgerinnen und Bürger sehen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nicht vor. Und dies, obwohl die Bundesregierung in ihrem Dritten Bericht zur Lage der Behinderten und der Entwicklung der Rehabilitation vom 24. März 1994 (Drucksache 12/7148) feststellt, daß „eine tatsächliche Chancengleichheit von Behinderten mit Nichtbehinderten allerdings immer noch nicht erreicht ist“ und „sich behinderte Menschen von einer neuen Behindertenfeindlichkeit und von einer Verwertungs- und ‚Brauchbarkeits‘-Diskussion offen bedroht“ fühlen (a. a. O., S. 3).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Antidiskriminierungsgesetz zum Schutz und zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vorzulegen,
  - a) das im Bereich des Privatrechts Möglichkeiten für Behinderte, ihre Verbände und Initiativen eröffnet, von Diskriminierern Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld zu erhalten, die Unterlassung der Diskriminierung mit Sanktionsandrohung gerichtlich durchzusetzen und den Behindertenverbänden und bundesweiten Initiativen zur Unterstützung der von Diskriminierung Betroffenen ein Verbandsklagerecht einzuräumen,
  - b) das im Bereich des Öffentlichen Rechts dem Auftrag der Verfassung in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 nachkommt und die Benachteiligungen in diesem Bereich durch das Antidiskriminierungsgesetz beseitigt. Dieses Artikelgesetz muß insbesondere die Strukturen und Normen des Bau- und Verkehrsrechts, des Wohnungsbauförderungsrechts, des Finanz- und Steuerrechts, des Straf- und Betreuungsrechts

so verändern oder neu gestalten, daß die Belange von Behinderten gemäß dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes umfassend berücksichtigt werden;

2. ein Sozialgesetzbuch IX mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ vorzulegen, das das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht, das Arbeits-, Arbeitsförderungs- und Werkstattrecht für Behinderte so gestaltet, daß Benachteiligungen von Behinderten gegenüber Nichtbehinderten ausgeschlossen werden und daß mit Hilfe eines Leistungsgesetzes für Behinderte die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen durch entsprechende Gleichstellungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen überwunden werden, damit die Chancengleichheit behinderter Menschen gewährleistet wird.

Bonn, den 11. Februar 1998

**Volker Beck (Köln)**

**Andrea Fischer (Berlin)**

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**